

Tarifbestimmungen

des

Nordhessischen Verkehrsverbundes

Herausgeber:

Nordhessischer VerkehrsVerbund (NVV)
Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH
Rainer-Dierichs-Platz 1
34117 Kassel

Tel: 0561-709 49- 0
Fax: 0561-709 49-41

Stand: 01. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich und Tarifanwendung	5
1.1 Geltungsbereich	5
1.2 Tarifanwendung	5
1.2.1 Gliederung des Verbundgebietes in Flächenzonen	5
1.2.2 Preisermittlung	5
2 Tarifgliederung	6
2.1 Grundangebot an Fahrkarten.....	6
2.2 Zusatzangebot an Fahrkarten im KasselPlus-Gebiet	6
2.3 Allgemeine Bestimmungen	6
2.3.1 Betriebstag/Betriebsschluss.....	6
2.3.2 Entwertung von Fahrkarten.....	6
3 Einzelfahrkarten, SparTickets, 5erTickets.....	7
3.1 Gültigkeit und Fahrtberechtigung	7
3.1.1 Geltungsbereich	7
3.1.2 Kurzstrecke.....	7
3.1.3 SparCard und SparTickets	7
3.2 Fahrpreise für Kinder und Jugendliche.....	7
3.3 Zeitliche Gültigkeit von Einzelfahrten	7
4 MultiTickets.....	7
4.1 MultiTicket Single	8
4.2 MultiTicket	8
5 Allgemeine Zeitkarten.....	8
5.1 Gültigkeit und Fahrtberechtigung von Zeitkarten.....	8
5.2 Wochenkarten, Monatskarten und 9 Uhr-Monatskarten.....	8
5.3 Jahreskarten im Abonnement.....	8
5.3.1 Jahreskarten und 9 Uhr-Jahreskarten	9
5.3.2 Seniorenticket Hessen und Seniorenticket Hessen Komfort	9
5.4 Deutschland-Ticket.....	9
5.5 Deutschlandticket mit Hessenpass Mobil	9
6 Ausbildungszeitkarten.....	9
6.1 Berechtigung zur Nutzung von Ausbildungszeitkarten	9
6.2 Berechtigungsnachweis zur Nutzung von Ausbildungszeitkarten	10
6.3 Ausbildungwochenkarten und Ausbildungsmonatskarten.....	10
6.4 Schülerticket Hessen	11

7 Abonnement-Verfahren	11
7.1 Ermäßigung für Jahreskarten	11
7.2 Digitales Abonnementverfahren	11
7.3 Abbuchungsverfahren	11
7.4 Beginn des Abonnements	12
7.5 Kündigung und Änderung des Abonnements	12
7.5.1 Kündigung des Abonnements	12
7.5.2 Änderungen des Abonnements	12
8 Sondervereinbarungen	13
8.1 JobTickets	13
8.2 Sondervereinbarungen für sonstige Personengruppen	13
8.3 Semestertickets	14
8.4 KombiTickets	14
9 Fahrpreiszuschläge	15
9.1 1. Klasse-Zuschlag	15
9.2 Anruf-Sammel-Taxi (AST) Zuschlag	15
9.3 Anschlussfahrkarten	15
10 Besondere Angebote	15
10.1 GroßgruppenTickets	15
11 Tarifkooperationen	15
11.1 Übergangstarife in benachbarte Verkehrsgebiete	15
11.2 Tarifkooperationen mit der DB AG	16
11.2.1 DB CityTicket	16
11.2.2 NiedersachsenTicket	16
11.2.3 Anerkennung von Fahrkarten des Fernverkehrs mit Start oder Ziel Wabern	16
12 Unentgeltliche Beförderung	16
12.1 Kinder unter 7 Jahren	16
12.2 Schwerbehinderte Personen	16
12.3 Beamtinnen und Beamte der Landes- und Bundespolizei	16
12.4 Freiwillig Wehrdienstleistende	16
12.5 Beförderung von Tieren und Sachen	17
13 Fahrpreiserstattung und Ersatz von Fahrkarten	17
13.1 Fahrpreiserstattungen	17
13.2 Verlust der Fahrkarte	17
14 Stichwortverzeichnis	18

Anlagenverzeichnis

- | | | |
|--------|----|---|
| Anlage | 1 | Fahrpreise des Nordhessischen VerkehrsVerbundes (NVV) |
| Anlage | 2 | Zielorte und Preisstufen |
| Anlage | 3 | Tarifzonenbezeichnung der Gemeinden und Ortsteile |
| Anlage | 4 | Ortsteile mit Gemeindezuordnung |
| Anlage | 5 | Haltestellenbereiche im Kurzstreckenverkehr, Kurzstrecke im Eisenbahnverkehr |
| Anlage | 6 | Verkehrsunternehmen |
| Anlage | 7 | Verkehrslinien |
| Anlage | 8 | Vertrieb von Fahrkarten |
| Anlage | 9 | NVV-Kundenzentren |
| Anlage | 10 | Fahrkartemuster |
| Anlage | 11 | Übergangstarife zu benachbarten Tarifgebieten |
| Anlage | 12 | Gemeinden angrenzender Tarifgebiete |
| Anlage | 13 | Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Schülerticket Hessen |
| Anlage | 14 | Semestertickets |
| Anlage | 15 | Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Seniorenticket Hessen |
| Anlage | 16 | Gemeinsame Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Hessenticket |

1 Geltungsbereich und Tarifanwendung

1.1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in den Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) gemäß Anlage 7 einbezogenen Linien. Die Tarifbestimmungen gelten nur für das Fahrausweissortiment des NVV sowie die unter Punkt 11 genannten Kooperationen.

Zum Verbundgebiet des NVV zählen alle Gemeinden der Landkreise Kassel, Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner, die Stadt Kassel, die Gemeinde Staufenberg, die Stadt Hann. Münden mit den Stadtteilen Bonaforth, Hedemünden, Laubach, Oberode und die Stadt Warburg mit den Stadtteilen Calenberg, Dalheim, Daseburg, Dössel, Germete, Herlinghausen, Hohenwepel, Menne, Nörde, Ossendorf, Welda und Wormeln.

1.2 Tarifanwendung

1.2.1 Gliederung des Verbundgebietes in Flächenzonen

Das Verbundgebiet des NVV ist in Flächenzonen gegliedert. Eine Flächenzone umfasst das Gebiet einer politischen Gemeinde. Für Fahrstrecken im Nachbarortsverkehr können Flächenzonen geteilt sein.

1.2.2 Preisermittlung

Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach der anzuwendenden Preisstufe. Von jeder Flächenzone zu jeder anderen Flächenzone ist eine Preisstufe festgelegt und in Anlage 2 ausgewiesen.

Für Fahrten innerhalb einer Gemeinde gilt die Preisstufe 1, in Kassel die Preisstufe „Stadt Kassel“, im Verkehrsgebiet Kassel, Ahnatal, Baunatal, Calden, Espenau, FuldaBrück, Fuldatal, Habichtswald, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Schauenburg, Staufenberg und Vellmar die Preisstufe „KasselPlus“.

In den Kernstädten von Bad Wildungen einschl. Reinhardshausen, Bad Soden-Allendorf, Frankenberg, Korbach, Melsungen, Reinhardshagen und Witzenhausen gilt die Preisstufe S.

Soweit Ziele innerhalb einer Gemeinde nur durch Fahrten über Nachbargemeinden zu erreichen sind, ist die höchste Preisstufe der durchfahrenen Gemeinden anzuwenden. Sind alternative Preise möglich, wie im Kassel-Plus-Gebiet, so ist der günstigere Tarif zu wählen.

Die Zuordnung einer Fahrstrecke zu einer Preisstufe erfolgt nach den im Regelbetrieb vorhandenen Linienverbindungen. Bei Umwegfahrten durch Flächenzonen, zu denen eine höhere Preisstufe gilt als beim direkten Weg zum Ziel ist eine Fahrkarte in der Preisstufe der teuersten Teilstrecke zu lösen. Dies ist unabhängig davon, ob der Umweg wegen fehlender Direktverbindung oder aus anderen Gründen geschieht. Ist auf einer Fahrkarte ein Umweg angegeben, darf damit auch der direkte oder ein anderer Umweg genutzt werden, wenn dieser keine teurere Teilstrecke als die auf der Fahrkarte angegebene Preisstufe beinhaltet.

Die Fahrpreise für die Fahrkarten und Preisstufen sind der NVV-Preistabelle (Anlage 1) zu entnehmen.

2 Tarifgliederung

2.1 Grundangebot an Fahrkarten

Einzelfahrkarten	Einzelfahrkarte Erwachsene Einzelfahrkarte U18
RabattTickets	5erTicket Erwachsene 5erTicket U18 SparTicket SparTicket U18 MultiTicket Single MultiTicket TagesTicket Nordhessen Single TagesTicket Nordhessen WochenendTicket Nordhessen Single WochenendTicket Nordhessen
Allgemeine Zeitkarten	Wochenkarte Monatskarte 9 Uhr-Monatskarte Jahreskarte 9 Uhr-Jahreskarte Seniorenticket Hessen Seniorenticket Hessen Komfort SparCard Deutschland-Ticket
Ausbildungszeitkarten	Wochenkarte Monatskarte Schülerticket Hessen

2.2 Zusatzangebot an Fahrkarten im KasselPlus-Gebiet

Kurzstrecke	Einzelfahrkarte
--------------------	-----------------

2.3 Allgemeine Bestimmungen

2.3.1 Betriebstag/Betriebsschluss

Maßgebend für die Gültigkeit der Fahrkarten sind die Betriebstage, falls nichts anderes vermerkt ist. Ein Betriebs- tag rechnet von Betriebsbeginn bis 5 Uhr des Folgetages.

2.3.2 Entwertung von Fahrkarten

Einzelfahrkarten, 5erTickets, MultiTickets Single und MultiTickets sind, falls kein Gültigkeitsdatum aufgedruckt ist, bei Fahrtantritt zu entwerten, bei ortsfesten Entwertern (an Bahnhöfen) vor dem Fahrtantritt. Ist die Entwertung nicht möglich, ist dies unverzüglich und unaufgefordert nach Fahrtantritt unter Angabe des Grundes beim Zugpersonal zu melden. Das Personal hat die Entwertung dann vorzunehmen.

3 Einzelfahrkarten, SparTickets, 5erTickets

3.1 Gültigkeit und Fahrberechtigung

3.1.1 Geltungsbereich

Einzelfahrkarten, SparTickets und Abschnitte der 5erTickets berechtigen jeweils zu einer Fahrt mit Umsteigen in Richtung des Fahrtziels. Fahrtunterbrechungen, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Als Fahrtunterbrechung gelten der Ausstieg an einer Unterwegshaltestelle sowie bei einem Umstieg die Nutzung eines anderen als des nächstmöglichen Anschlusses zur Weiterfahrt.

Beim Kauf als digitales Ticket bei der Deutschen Bahn AG gelten diese Karten personengebunden für die auf dem Ticket angegebene Person. Die einzelnen Fahrten des 5erTickets gelten nur für die bei Nutzung der ersten Fahrt angegebene Person.

3.1.2 Kurzstrecke

Kurzstreckenfahrkarten berechtigen zu einer Fahrt im Bus- und Tramverkehr mit bis zu vier Haltestellen im Tarifgebiet KasselPlus. Nicht mitgezählt wird dabei die Einstieghaltestelle. Sofern mehrere Haltestellen zu einem Haltestellenbereich zusammengefasst sind, zählen sie als eine Haltestelle (siehe Anlage 5, Haltestellenbereiche). Kurzstreckenfahrkarten berechtigen nicht zum Umstieg. Sie werden als Einzelfahrkarten angeboten.

Im Eisenbahnverkehr gelten Kurzstreckenfahrkarten im Tarifgebiet KasselPlus für Fahrstrecken bis zu drei Kilometern. In Anlage 5 werden die Kurzstrecken im Eisenbahnverkehr aufgelistet. Die Fahrgäste werden außerdem an den Bahnstationen informiert, welche Haltepunkte sie mit der Kurzstreckenkarte erreichen können. Kurzstreckenfahrten enden in der RegioTram grundsätzlich spätestens an der Haltestelle Kassel Hauptbahnhof.

3.1.3 SparCard und SparTickets

SparTickets gelten nur in Verbindung mit einer SparCard. Die SparCard alleine stellt keine Fahrberechtigung dar. Die SparCard wird als Abonnement angeboten, das flexibel an jedem Tag starten kann. Es ist personengebunden und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nur mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig, welcher auf Verlangen vorzuzeigen ist. Für das Abonnement der SparCard gelten die Bedingungen gem. Abschnitt 7.

3.2 Fahrpreise für Kinder und Jugendliche

Für Kinder und Jugendliche von 7 bis einschließlich 17 Jahren gelten ermäßigte Fahrpreise. Nicht eingeschulte Kinder unter 7 Jahren werden in Begleitung unentgeltlich befördert. Es gelten die Regelungen nach 12.1.

3.3 Zeitliche Gültigkeit von Einzelfahrten

Fahrten mit Einzelfahrkarten müssen in der Preisstufe Kurzstrecke innerhalb von 15 Minuten, mit Einzelfahrkarten, SparTickets und Abschnitten von 5erTickets in den Preisstufen Stadt Kassel, KasselPlus, S, 1 und 2 innerhalb von zwei Stunden, in den Preisstufen 3 bis 8 innerhalb von fünf Stunden abgeschlossen werden.

4 MultiTickets

MultiTickets berechtigen zu beliebig vielen Fahrten in der angegebenen Start- und Zielzone sowie zwischen ihnen auf dem direkten oder dem auf der Fahrkarte angegebenen Weg.

Sie gelten 24 Stunden oder ein Wochenende (Freitag ab 14 Uhr bis Sonntag Betriebsende). Liegen Feiertage in Hessen (auch Heiligabend und Silvester) unmittelbar vor oder nach einem Wochenende (ohne Werktag zwischen Feiertag und Wochenende), so gelten MultiTickets auch an dem damit verbundenen Wochenende sowie an dem

Tarifbestimmungen

vorausgehenden Werktag ab 14.00 Uhr (Beispiel: Ostern gilt das MultiTicket ab Gründonnerstag 14.00 Uhr bis Ostermontag Betriebsschluss).

MultiTickets in der Preisstufe 8 gelten über die eingetragene Verbindung hinaus im gesamten Verbund.

MultiTickets sind frei übertragbar. Ausnahme: Beim Kauf als digitales Ticket bei der Deutschen Bahn AG gelten MultiTickets personengebunden für die auf dem Ticket angegebene Person.

4.1 MultiTicket Single

Das MultiTicket Single gilt für eine Person. Das MultiTicket Single in der Preisstufe 8 wird auch unter den Bezeichnungen TagesTicket Nordhessen Single und WochenendTicket Nordhessen Single vertrieben.

4.2 MultiTicket

Das MultiTicket gilt für bis zu fünf Personen, von denen höchstens zwei 18 Jahre oder älter sind.

Das MultiTicket in der Preisstufe 8 wird auch unter den Bezeichnungen TagesTicket Nordhessen und WochenendTicket Nordhessen vertrieben.

5 Allgemeine Zeitkarten

5.1 Gültigkeit und Fahrtberechtigung von Zeitkarten

Wochenkarten, Monatskarten und Jahreskarten sind Zeitkarten. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten während des Gültigkeitszeitraums sowohl innerhalb der angegebenen Start- und Zielzone als auch zwischen ihnen auf dem direkten oder dem auf der Fahrkarte angegebenen Weg.

Zeitkarten der Preisstufe 8 gelten über die eingetragene Verbindung hinaus im gesamten Verbund. Personenbezogene Zeitkarten sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig, welcher auf Verlangen vorzuzeigen ist.

5.2 Wochenkarten, Monatskarten und 9 Uhr-Monatskarten

Wochenkarten gelten an sieben aufeinanderfolgenden Tagen.

Monats- und 9 Uhr-Monatskarten gelten einen Monat und einen Tag, also vom ersten Gültigkeitstag bis zum gleichen Tag des Folgemonats.

9 Uhr-Monatskarten gelten montags bis freitags ab 9.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in Hessen (auch Heiligabend und Silvester) ganztägig. Bei einer Nutzung außerhalb der Gültigkeitszeiten ist eine Einzelfahrkarte U18 oder ein 5erTicket U18 in der entsprechenden Preisstufe als Zuschlagskarte zu lösen.

Wochen-, Monats- und 9 Uhr-Monatskarten sind frei übertragbar. Ausnahme: Beim Kauf als digitales Ticket bei der Deutschen Bahn AG gelten sie personengebunden für die auf dem Ticket angegebene Person.

Beim Kauf in Vorverkaufsstellen, in Bussen, bei stationären Fahrkartautomaten und mobilen Automaten im Tram- und RT-Verkehr ist das Startdatum wählbar. Karten aus anderen mobilen Fahrkartautomaten sind sofort gültig.

5.3 Jahreskarten im Abonnement

Jahreskarten werden im Abonnement ausgegeben. Sie können im Internet sowie in allen NVV-Kundenzentren erworben werden. Sie werden in 12 Monatsabschnitten zum Preis von 10 Monatskarten ausgegeben.

5.3.1 Jahreskarten und 9 Uhr-Jahreskarten

Jahreskarten gelten ab dem Tag, der nach der Angabe des Kunden von der Verkaufsstelle auf ihnen eingetragen wurde, mindestens ein Jahr.

9 Uhr-Jahreskarten gelten montags bis freitags ab 9.00 Uhr bis Betriebsschluss sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in Hessen (auch Heiligabend und Silvester) ganztägig. Bei einer Nutzung außerhalb der Gültigkeitszeiten ist eine Einzelfahrkarte U18 oder ein 5erTicket U18 in der entsprechenden Preisstufe als Zuschlagskarte zu lösen.

Beide Karten sind frei übertragbar. Sie können auch personengebunden erworben werden und gelten dann nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie an Wochenenden (Samstag Betriebsbeginn bis Sonntag Betriebsende) und Feiertagen (auch Heiligabend und Silvester) ganztägig gelten sie über die eingetragene Verbindung hinaus im gesamten Verbund und erlauben die Mitnahme einer Person sowie der zum Haushalt gehörenden Kinder unter 18 Jahren.

5.3.2 Seniorenticket Hessen und Seniorenticket Hessen Komfort

Das Seniorenticket Hessen und das Seniorenticket Hessen Komfort sind hessenweit geltende Jahreskarten für Personen ab 65 Jahre. Es gelten die „Gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Seniorenticket Hessen“ gemäß Anlage 15.

5.4 Deutschland-Ticket

Das Deutschlandticket ist ein deutschlandweit, bei allen teilnehmenden Verkehren, gültiges Ticket im Abonnement. Es gelten die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets. Die Punkte 9.1, 9.2, 12.1 und 12.5 der Tarifbestimmungen werden für das Deutschlandticket angewendet.

5.5 Deutschlandticket mit Hessenpass Mobil

Für Inhaber eines durch das Land Hessen oder durch eine andere Behörde ausgestellten Bezugsberechtigungsnachweises übernimmt das Land Hessen einen Teil des Ausgabepreises, sodass das „Deutschland-Ticket“ (Punkt 5.4) mittels Hessenpass mobil vergünstigt ausgegeben werden kann. Der Berechtigungsnachweis muss bei der Bestellung im Original vorgelegt werden und muss mindestens noch am ersten Gültigkeitstag des Deutschland-Tickets gültig sein. Die Gültigkeit des Deutschlandticket mit Hessenpass Mobil endet spätestens nach 12 Monaten, sofern bis zum 10. Tag des letzten Gültigkeitsmonats kein neuer Berechtigungsnachweis vorgelegt werden kann. Darüber hinaus gelten die Regeln zur Kündigung des Deutschland-Tickets.
Dieses Ticket wird ausschließlich auf Chipkarte angeboten.

6 Ausbildungszeitkarten

6.1 Berechtigung zur Nutzung von Ausbildungszeitkarten

Auszubildende im Sinne der Tarifbestimmungen, die berechtigt sind, Ausbildungszeitkarten zu benutzen, sind

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres:

- a) Schüler/innen und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemein bildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungswegs,

Tarifbestimmungen

- Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien und Volkshochschulen
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist,
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen,
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden,
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang oder einen Deutsch- und Integrationskurs mit BAMF-Zertifizierung besuchen,
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, Bundesfreiwilligendienst, anderen vergleichbaren sozialen Diensten oder freiwilligem Wehrdienst.

Voraussetzung für die Benutzung einer Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs ist, dass die Ausbildung nicht neben einer beruflichen Tätigkeit erfolgt. Hierunter fällt auch, wenn eine Freistellung im Rahmen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erfolgt, bei der das Einkommen weiter gezahlt wird.

Personen, die an Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen teilnehmen, sind keine Auszubildenden im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn die Fahrtkosten durch die Arbeitsagentur oder das JobCenter übernommen werden. Berechtigt zum Erwerb von Ausbildungszeitkarten über die in Ziffer 1 und 2 genannten Personengruppen hinaus sind noch nicht schulpflichtige Kinder.

6.2 Berechtigungsnachweis zur Nutzung von Ausbildungszeitkarten

Die Berechtigung zum Erwerb bzw. zur Nutzung von Ausbildungszeitkarten ist vom Auszubildenden nachzuweisen. Für den Nachweis ist ein einheitlicher Vordruck, der Berechtigungsnachweis zur Nutzung von Ausbildungszeitkarten, zu verwenden, der in allen NVV-Kundenzentren erhältlich ist sowie von der Homepage des NVV über das Internet heruntergeladen werden kann. In ihm ist von der Ausbildungsstätte zu bestätigen, dass der/die Inhaber/in Schüler/in im Sinne der Tarifbestimmungen ist. Der Berechtigungsnachweis gilt längstens bis zum Ende der auf das aktuelle Schuljahr folgenden Sommerferien und ist immer mitzuführen. Ein Berechtigungsnachweis ist nicht erforderlich, wenn ein gültiger Studienausweis vorgelegt werden kann.

Für Auszubildende bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres genügt der Altersnachweis.

6.3 Ausbildungswochenkarten und Ausbildungsmonatskarten

Wochenkarten gelten an sieben aufeinanderfolgenden Tagen. Monatskarten gelten einen Monat und einen Tag, also vom ersten Gültigkeitstag bis zum gleichen Tag des Folgemonats.

Die Karten sind personengebunden. Sie sind nur gültig mit der unauslöschlichen Eintragung des vollständigen Namens der Inhaberin oder des Inhabers auf der Karte.

Beim Kauf in Vorverkaufsstellen, in Bussen, bei stationären Fahrkartautomaten und mobilen Automaten im Tram- und RT-Verkehr ist das Startdatum wählbar. Karten aus anderen mobilen Fahrkartautomaten sind

sofort gültig. Ausbildungszeitkarten der Preisstufe 8 gelten über die eingetragene Verbindung hinaus im gesamten Verbund.

6.4 Schülerticket Hessen

Das Schülerticket Hessen ist eine hessenweit geltende Jahreskarte für Schüler/innen und Auszubildende. Es gelten die „Gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Schülerticket Hessen“ gemäß Anlage 13.

7 Abonnement-Verfahren

7.1 Ermäßigung für Jahreskarten

Jahreskarten können in bar für ein Jahr im Voraus oder per Abbuchung bezahlt werden. Die Abbuchung erfolgt für ein komplettes Jahr im Voraus oder monatlich in den ersten zehn Monaten des Vertragsjahrs. Im Jahresabonnement werden 12 Monatskarten für den Preis von 10 Monatskarten ausgegeben. Bei Vorauszahlung wird darüber hinaus ein Rabatt von 3 % gewährt. Die Mindestabonnementdauer beträgt 12 Monate.

Beim Abonnement einer SparCard erfolgt keine Ermäßigung gegenüber dem Preis gem. Anlage 1. Die SparCard wird ausschließlich mit monatlicher Zahlweise angeboten, wobei monatlich (zwölfmal jährlich) der Preis gem. Anlage 1 abgebucht wird.

7.2 Digitales Abonnementverfahren

Für Abschluss, Verwaltung und Aufhebung digitaler Abonnement-Verträge über die NVVmobil-App gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NVVmobil-App, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KVG AboOnline sowie die Terms of Service des Plattformbetreibers Yatta Solutions GmbH in ihrer jeweils geltenden aktuellen Fassung.

7.3 Abbuchungsverfahren

Voraussetzung für das Abonnement ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Auf dieser Basis erfolgt eine Ermächtigung durch den Abonnenten, von seinem Konto fällige Forderungen im Lastschriftverfahren einzuziehen zu dürfen. Diese Ermächtigung ist als Mandat für einen Einzug im SEPA-Basislastschriftverfahren schriftlich zu erteilen.

Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA- Basislastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigpflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

Maßgebend für den Abbuchungsbetrag ist der jeweilige Tarif. Bei monatlicher Zahlweise wird in den ersten 10 Monaten der Laufzeit des Abonnements je 1/10 des jeweiligen Jahrespreises abgebucht. Beim Abonnement einer SparCard wird monatlich (zwölfmal jährlich) der Preis gem. Anlage 1 abgebucht.

Abbuchungstermine sind in Abhängigkeit vom Starttermin der Erste oder Fünfzehnte eines Monats. Bei Änderungen des Kontos ist vom Kunden einem NVV-Kundenzentrum oder dem NVV-Abocenter der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG (KVG) eine aktualisierte Einzugsermächtigung (Vordruck) bis spätestens 4 Tage vor dem jeweiligen Abbuchungstermin einzureichen. Der Kunde ist verpflichtet, den Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung nicht möglich, erfolgt eine Mahnung. Nach Ablauf von 14 Tagen ohne Zahlungsausgleich erfolgt eine 2. Mahnung. In diesem Fall wird eine Mahngebühr von 5,00 Euro berechnet. Wird der Einzugsbetrag auch nach der 2. Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, ist der NVV bzw. das Verkehrsunternehmen berechtigt, den Abonnementvertrag zu kündigen. Dies gilt auch, wenn die Abbuchung mehr als dreimal innerhalb eines Kalenderjahrs nicht möglich ist. In diesem Fall werden durch die Kündigung die entsprechenden Zeitkarten ungültig und müssen unverzüglich zurückgegeben werden. Bis zum Tag der Rückgabe der Zeitkarten besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort. Bei Rückgabe per Post ist der maßgebliche

Tarifbestimmungen

Zeitpunkt der Tag der Absendung (Datum des Poststempels). Bei einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs ist keine erneute Teilnahme am Abonnementverfahren möglich.

Der Kunde hat durch Vorlage des Lichtbilddausweises die angegebenen Personalien zu belegen. Die Verfügungs-berechtigung über das angegebene Konto ist durch die Vorlage einer Girocard oder einer Bankbestätigung zu dokumentieren. Im Falle einer schriftlichen Teilnahme am Abonnement per Post reicht die Vorlage einer Kopie der vorgenannten Unterlagen aus.

7.4 Beginn des Abonnements

Der Abschluss eines Abonnements ist online sowie in allen NVV-Kundenzentren möglich. In den NVV-Kundenzentren ist der Abschluss mit sofortiger Gültigkeit möglich. Bei Angebotsabgabe über einen Online-Dienst ist für den Gültigkeitsbeginn der 4. Werktag nach Absendung der Bestellung maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt gewünscht worden ist.

Der Abonnementvertrag wird mit Übergabe bzw. erstmaliger Zusendung der Zeitkarten wirksam. Bei einem Wechsel der Anschrift ist eine Vertriebsstelle unverzüglich zu informieren. Unterlässt der Kunde die Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

Der Kunde ist verpflichtet, die Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Beanstandungen dem NVV-Abocenter der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG (KVG), einem NVV-Kundenzentrum unverzüglich mitzuteilen.

7.5 Kündigung und Änderung des Abonnements

Die Kündigung von Abonnements bedarf der Textform und ist jederzeit per Post sowie in allen NVV-Kundenzentren möglich.

7.5.1 Kündigung des Abonnements

Die Kündigung eines Abonnements wird zum gewünschten Termin, jedoch frühestens nach einer Laufzeit von einem Monat ab Beginn des Abonnements und frühestens bei Rückgabe noch oder zukünftig geltender Monatsabschnitte wirksam.

Davon abweichend wird die Kündigung des Abonnements einer SparCard nur zum Ende eines Vertragsmonats, jedoch frühestens nach einer Laufzeit von sechs Monaten ab Beginn des Abonnements und frühestens bei Rückgabe noch oder zukünftig geltender Monatsabschnitte wirksam.

Bei Kündigungen per Post ist das Datum des Poststempels maßgeblich, sofern kein späterer Zeitpunkt gewünscht wird. Werden mit der Kündigung bereits ausgegebene Monatsabschnitte nicht zurückgegeben, wird die Kündigung erst mit Ende der zeitlichen Gültigkeit der ausgegebenen Karten wirksam.

Bei Kündigung vor Ablauf eines Vertragsjahres geht der Anspruch auf die mit dem Abonnement verbundenen Vergünstigungen nach 7.1 verloren.

7.5.2 Änderungen des Abonnements

7.5.2.1 Geltungsbereich

Änderungen von Jahreskarten, z.B. des räumlichen Geltungsbereichs können per Post sowie in allen NVV-Kundenzentren aufgegeben werden. Sofern kein späterer Zeitpunkt gewünscht wird, gilt bei Änderungen per Post das Datum des Poststempels plus 4 Werkstage als Änderungstermin.

Der zeitanteilige Ermäßigungsanspruch nach 7.1 wird als Gutschrift in dem neu begründeten Vertragsverhältnis verrechnet.

7.5.2.2 Preisänderungen

Tarifänderungen gelten für Kunden von Jahreskarten und SparCards mit monatlicher Abbuchung ab dem nächsten Abbuchungstermin nach der Tarifänderung.

Kunden von Jahreskarten mit jährlicher Vorauszahlung erhalten bei Preissenkungen eine anteilige Gutschrift für den zu viel bezahlten Betrag überwiesen. Preiserhöhungen gelten erst mit Beginn des nächsten Abrechnungsjahres.

8 Sondervereinbarungen

8.1 JobTickets

Der Vertrieb von allgemeinen Jahreskarten im Abonnement und 9 Uhr-Jahreskarten im Abonnement an Arbeitgeber bzw. Institutionen für deren Beschäftigte als JobTickets erfolgt aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber.

JobTickets können Personen erhalten, deren Arbeitgeber mindestens für 12 Monate einen JobTicket-Vertrag mit dem NVV bzw. einem beauftragten NVV-Vertriebspartner abschließt. Für diese Personen beträgt die Dauer des Teilnahmeverhältnisses jeweils einen Kalendermonat. Die Teilnahme verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, solange das Abonnement nicht gekündigt wird. Für jeden Kalendermonat wird eine Fahrkarte ausgestellt. JobTickets werden zu ermäßigten Preisen abgegeben. Die Höhe der Ermäßigung ist von der Zuzahlung des Arbeitgebers abhängig. Arbeitgeber können entweder pro JobTicket einen festen Zuschuss leisten oder für alle Beschäftigten, unabhängig ob diese ein JobTicket abnehmen, einen pauschalen Grundbetrag zahlen. Der NVV gewährt abhängig von der Zuschusshöhe bzw. des Grundbetrags entweder einen festen Rabatt pro JobTicket oder einen Festpreis pro Karte. Der Festpreis beträgt für das KasselPlus-Gebiet sowie für die Preisstufen S, 1 und 2 30,- Euro und für die Preisstufen 3 bis 8 50,- Euro monatlich.

Die Mindestabnahme von JobTickets beträgt in den Fällen, in denen vom Arbeitgeber kein Zuschuss gezahlt wird, 20 Karten. In den Fällen, in denen Arbeitgeber einen Zuschuss pro Abonnement zahlen, beträgt die Mindestabnahmemenge 5 Karten. Für eine JobTicketvereinbarung mit einem pauschalen Grundbeitrag beträgt die Mindestanzahl der Beschäftigten 30 Personen.

Die Abrechnung erfolgt in der Regel mit dem Arbeitgeber in zwölf Einzelrechnungen. Falls der Arbeitgeber keinen Zuschuss zahlt, erfolgt sie in zehn Einzelbuchungen beim Nutzer pro Jahr. In diesem Fall erfolgt die Zahlung per Bankeinzug im SEPA-Basislastschriftverfahren. Dafür muss durch den Abonnenten schriftlich ein Mandat gem. Abschnitt 6.2 erteilt werden.

Die Mitnahme- und ergänzende Nutzungsregelungen für allgemeine Jahreskarten im Abonnement gelten in der Regel entsprechend dem Abschnitt 5.3.1, es sei denn, es besteht eine anderslautende Vereinbarung mit dem Arbeitgeber. JobTickets sind, außer denen, die aufgrund eines Grundbeitrags zu Festpreisen ausgegeben werden, übertragbar. Personenbezogene JobTickets sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig, welcher auf Verlangen vorzuzeigen ist.

8.2 Sondervereinbarungen für sonstige Personengruppen

Im Rahmen von Vereinbarungen mit Firmen, Institutionen und anderen Großkunden können Fahrkarten nach anderen Rabattsystemen ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass der erzielte Gesamtertrag mindestens den Ertrag aus Beförderungsentgelten erreicht, der für die Beförderung der jeweiligen Nutzer ohne die Sondervereinbarung erzielt würde. Personenbezogene Fahrkarten sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig, welcher auf Verlangen vorzuzeigen ist.

8.3 Semestertickets

Ausbildungszeitkarten können beim Vertrieb durch verfasste Studierendenschaften als Semesterticket ausgegeben werden. Der Preis wird für die jeweilige Studierendenschaft vertraglich vereinbart. Voraussetzung ist, dass der erzielte Gesamtertrag mindestens den Ertrag aus Beförderungsentgelten erreicht, der für die Beförderung der Angehörigen der Studierendenschaft ohne das Semesterticket erzielt würde. Weiterführende Informationen zu den Vereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen und Universitäten finden Sie in Anlage 14.

8.4 KombiTickets

Generelle Ermäßigungen können eingeräumt werden bei kombiniertem Vertrieb von Eintrittskarten für Veranstaltungen (u. a. Sport-, Theater-, sonstigen kulturellen und religiösen Veranstaltungen, Messen) und Fahrkarten für die einfache Hin- und Rückfahrt zur jeweiligen Veranstaltung oder für beliebig viele Fahrten in einem festgelegten Zeitraum. Als KombiTickets kommen auch Touristenkarten, Gästekarten, Hoteltickets, Kurgastkarten, Tagungs- und Kongresskarten u. a. in Betracht. Bemessungsgrundlage für die Preisermittlung ist der durchschnittliche Erlös pro Fahrt und die kalkulierte Nutzungshäufigkeit.

9 Fahrpreiszuschläge

9.1 1. Klasse-Zuschlag

Für Fahrten in der 1. Klasse in Regionalbahnen (RB, RE) ist je Fahrgäste und Fahrt ein Zuschlag zu zahlen. Dieser ist nur in Verbindung mit einer Regelfahrkarte gültig. Der Zuschlagspreis ist der Preistafel in der Anlage 1 zu entnehmen. Inhaber von Jahreskarten und 9 Uhr-Jahreskarten (nicht jedoch Deutschlandticket, Nordhessenkarten 60plus, Seniorenticket Hessen, Schülerticket Hessen und JobTicket für Landesbedienstete) dürfen die 1. Klasse zuschlagsfrei benutzen.

9.2 Anruf-Sammel-Taxi (AST) Zuschlag

Für Fahrten mit AST wird in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg (und Waldeck-Frankenberg bis 31.05.2026) ein Zuschlag gemäß Preistafel (siehe Anlage 1) erhoben werden. Der AST-Zuschlag ist pro Fahrgäste zu zahlen. Dies gilt auch für Fahrkarten, die von mehreren Personen benutzt werden können (z. B. MultiTickets, Hessentickets, Jahreskarten ab 19 Uhr und an Wochenenden).

Der AST-Zuschlag gilt pauschal für das Gesamtnetz. Der AST-Zuschlag wird angeboten für eine einzelne Fahrt, für eine Woche (7 aufeinanderfolgende Tage), einen Monat (ab Kauftag bis zum gleichen Tag des Folgemonats) oder ein Jahr (ab Kauftag bis zum Vortag des Folgejahres). Unabhängig von der zeitlichen Gültigkeit des AST-Zuschlags kann dieser in Verbindung mit einer gültigen Fahrkarte jeder Fahrkartenart genutzt werden. Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und gültiger Wertmarke sowie nicht eingeschulte Kinder unter sieben Jahren zahlen keinen AST-Zuschlag.

9.3 Anschlussfahrkarten

Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich einer Fahrkarte hinaus ist vor Fahrtantritt, spätestens jedoch innerhalb der bereits gelösten Zielzone, eine Anschlussfahrkarte zu erwerben und je nach Fahrkartensorte auch zu entwerten. Die Ausstellung der Anschlussfahrkarte erfolgt immer von der letzten Station oder Haltestelle der Tarifzone, innerhalb der die bereits vorhandene Fahrkarte gültig ist.

10 Besondere Angebote

10.1 GroßgruppenTickets

Für organisierte Personengruppen ab fünf Personen werden GroßgruppenTickets angeboten. Diese gelten für eine einfache Fahrt mit Umstieg in Richtung Fahrtziel. Fahrtunterbrechungen, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Der Preis entspricht der Hälfte des Preises einer Einzelfahrkarte Erwachsene oder Einzelfahrkarte U18 in der jeweiligen Preisstufe. Bei Schulklassen gilt auch für die erwachsenen Begleitpersonen die Hälfte des Preises einer Einzelfahrkarte U18.

Die Mitnahme kann von dem Verkehrsunternehmen auf bestimmte Fahrten beschränkt werden. Im AST-Verkehr ist die Beförderung von Gruppen mit GroßgruppenTicket in der Regel nicht möglich, da im AST-Verkehr nur Personenkraftwagen verkehren.

11 Tarifkooperationen

11.1 Übergangstarife in benachbarte Verkehrsgebiete

Mit benachbarten Verkehrsorganisationen wurden für Fahrten über die Verbundgrenze Übergangstarife vereinbart. Diese werden in der Anlage 11 gesondert ausgewiesen.

11.2 Tarifkooperationen mit der DB AG

11.2.1 DB CityTicket

Fernverkehrsfahrkarten der DB AG mit dem Aufdruck „+City“ berechtigen am Abfahrts- bzw. Ankunftsstag in Kassel oder Bad Hersfeld zur Hinfahrt zum Bahnhof bzw. zur Weiterfahrt vom Bahnhof in Richtung Fahrtziel mit öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb des Tarifgebiets Kassel oder Bad Hersfeld. Rückfahrkarten berechtigen am aufgedruckten Rückfahrttag innerhalb des Tarifgebiets Kassel auch zur Fahrt zum Bahnhof. Inhaber der Bahncard 100 können die Karte im Tarifgebiet Kassel beliebig oft nutzen.

11.2.2 NiedersachsenTicket

Das NiedersachsenTicket gilt in den Bundesländern Niedersachsen, Bremen und Hamburg. Im NVV-Gebiet wird es zwischen Neu-Eichenberg und Staufenberg-Spee in allen Nahverkehrszügen anerkannt.

11.2.3 Anerkennung von Fahrkarten des Fernverkehrs mit Start oder Ziel Wabern

Streckenbezogene Fahrkarten des Fernverkehrs der Deutschen Bahn AG mit Start oder Ziel Wabern sowie die BahnCard100 werden in den Linien 400 und 450 zwischen Wabern und Fritzlar Allee, in der Linie 450 zwischen Wabern Bahnhof - Homberg Busbahnhof und in der Linie 457 innerhalb der Gemeinde Wabern anerkannt.

12 Unentgeltliche Beförderung

12.1 Kinder unter 7 Jahren

Nicht eingeschulte Kinder unter 7 Jahren werden in Begleitung einer Person mit gültiger Fahrkarte unentgeltlich befördert, sofern es sich nicht um ein Schülerticket Hessen handelt.

Allein reisende Kinder haben eine reguläre Fahrkarte, wie z. B. eine Einzelfahrkarte U18, zu lösen.

12.2 Schwerbehinderte Personen

Nach §§ 145 ff des 9. Sozialgesetzbuches (SGB IX) haben schwerbehinderte Personen mit gültigem Beiblatt mit Wertmarke zu ihrem Schwerbehindertenausweis Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im Personennahverkehr. Die unentgeltliche Beförderung gilt nur für den auf dem Beiblatt aufgedruckten Zeitraum. Für die 1. Klasse gilt die unentgeltliche Nutzung einschließlich berechtigter Begleitperson nur, wenn dies im Schwerbehindertenausweis besonders gekennzeichnet ist. Personen mit dem Kennzeichen B auf dem Schwerbehindertenausweis sind berechtigt, eine Begleitperson unentgeltlich mitzunehmen.

12.3 Beamtinnen und Beamte der Landes- und Bundespolizei

Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen des Bundes und der Länder werden – mit Ausnahme der 1. Wagenklasse – unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften uniformiert sind. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

12.4 Freiwillig Wehrdienstleistende

Dienst- und Berechtigungsausweise für freiwillig Wehrdienstleistende gelten im Eisenbahnverkehr in den Regionalbahnen nur für Fahrten, die über die Verbundgrenze hinausführen. Sie gelten nicht für Fahrten ausschließlich innerhalb des Verkehrsverbundes.

Freiwillig Wehrdienstleistende sind nach Ziff. 6.1. berechtigt, Ausbildungszeitkarten zu nutzen.

12.5 Beförderung von Tieren und Sachen

Die Mitnahme von Sachen und Tieren gemäß §§ 11 und 12 der Beförderungsbedingungen ist, unabhängig von der genutzten Fahrkarte, unentgeltlich. Dies gilt auch für die Mitnahme von Fahrrädern, Pedelecs und E-Bikes. Sie kann ausgeschlossen werden, wenn es die Betriebslage erfordert. Dies gilt auch für bereits angetretene Fahrgäste, insbesondere wenn der Stellplatz für Rollstuhlfahrer oder Kinderwagen benötigt wird. Die Entscheidung hierüber liegt beim Betriebspersonal.

13 Fahrpreiserstattung und Ersatz von Fahrkarten

13.1 Fahrpreiserstattungen

Die Erstattung oder der Umtausch von Fahrkarten ist kostenpflichtig. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 5,00 Euro je Erstattungsvorgang (unabhängig davon, wie viele Fahrkarten eingereicht werden).

Fahrkarten werden wie folgt rückerstattet:

1. Einzelfahrkarten, 5erTickets, SparTickets, MultiTickets Single und MultiTickets

Fahrkarten sind im nicht entwerteten Zustand zeitlich unbegrenzt verwendbar. Nicht entwertete Fahrkarten werden abzüglich einer Bearbeitungsgebühr erstattet.

2. Zeitkarten

Unabhängig von der Kündigungsregelung in Ziffer 7.4.1 gelten folgende Bestimmungen:

Eine nachträgliche Rückgabe von personengebundenen Zeitkarten ist nur bei Krankheit oder Tod des Fahrgastes möglich. Die Erstattung erfolgt nur gegen Vorlage des Nachweises eines Arztes, Krankenhauses oder einer Krankenkasse. Bei frei übertragbaren Karten ist die Erstattung für einen zurückliegenden Zeitraum nicht möglich.

Die Höhe der Erstattung wird wie folgt ermittelt:

- a) Bei Wochenkarten wird für jeden genutzten Tag 1/7 des Fahrkartenpreises zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr berechnet.
- b) Bei Monatskarten wird je abgelaufene Woche der Preis der Wochenkarte der jeweiligen Preisstufe ange setzt. Für jeden darüber hinausgehenden Nutzungstag wird 1/7 des jeweiligen Wochenkartenpreises berechnet.
- c) Bei Jahreskarten wird jeder genutzte Monat mit dem Preis der entsprechenden Monatskarte der jeweiligen Preisstufe berechnet. Für jeden weiteren Tag wird ein Tagessatz auf Basis der Monatskarte zugrunde gelegt. Verlust der Fahrkarte

13.2 Verlust der Fahrkarte

Bei Verlust wird nur Ersatz für nicht übertragbare, personengebundene Fahrkarten geleistet, wenn der Kunde Name und Anschrift beim Erwerb der Karte anzugeben hat (Jahreskarte im Abonnement und JobTicket). Für die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte kann eine Gebühr bis zu 30,00 Euro erhoben werden.

14 Stichwortverzeichnis

5erTicket.....	6, 7
Abbuchungstermine	11
Abbuchungsverfahren	11
Abonnement	11
Abonnementvertrag	12
Änderung der Anschrift.....	12
Änderung des Kontos.....	11
Änderungen des Abonnements.....	12
Anerkennung von DB-Fahrkarten	15
Anruf-Sammel-Taxi (AST)	14
Anschlussfahrkarte	14
Ausbildungsbescheinigung	10
Auszubildende	9
Beginn des Abonnements.....	11
Betriebstag.....	6
DB CityTicket.....	15
Eintrittskarten für Veranstaltungen	13
Einzelfahrkarte.....	6, 7
Ermäßigungen.....	11, 13
Fahrpreise für Kinder	7
Fahrräder.....	16
Fahrten über Nachbargemeinden.....	5
Fahrtunterbrechungen	7
Flächenzonen.....	5
Geltungsbereich.....	5, 7
GroßgruppenTickets.....	14
Grundwehrdienstleistende.....	16
Gruppen.....	14
Gültigkeitszeitraum	6
Haltestellenbereich	7
IC-Aufpreis.....	15
IC-Linien	15
Jahreskarte	6, 8
KasselPlus	5
Kinder	7
Kinderaltersgrenze	7
Kombi-Tickets	13
Kündigung des Abonnements	11
Kündigung und Änderung des Abonnements.....	12
Kurzstrecke	6, 7
Mahnung	11
Mitnahme	9, 14, 16
Monatskarte	6, 8
MultiTickets.....	6, 7

Netzwirkung	8, 10
NiedersachsenTicket	15
NordhessenKarte 60plus	6, 9
Preisermittlung	5
Preisstufe	5
Rückerstattung	16
Rund- und Rückfahrten	7
Studierende	13
TagesTicket Nordhessen	8
Tarifanwendung	5
Tiere	5, 16
Übergangstarife	14
Übertragbarkeit von Fahrkarten	8, 9, 10
Umtausch von Fahrkarten	16
Umwegfahrt	5
Verbundgebiet	5
Verlust von Fahrkarten	12, 16
WochenendTicket Nordhessen	8
Wochenkarte	6, 8, 10
Zeitkarten	6, 8, 10
Zuschlag	8, 9, 14